

3. Schulen

¹An den Standorten der Ämter bestehen nach Maßgabe der Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) staatliche Landwirtschaftsschulen mit den Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft oder einer dieser Abteilungen. ²Die staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth, die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft mit Fachrichtung Ökologischer Landbau, die staatlichen Höheren Landbauschulen Weiden-Almesbach und Rotthalmünster sowie die staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft Kaufbeuren sind den Ämtern organisatorisch zugeordnet. ³Die in Satz 1 und 2 genannten, auf Grundlage der AgrFSchV errichteten staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen sind selbstständige Behörden im Bereich der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung. ⁴Die Landwirtschaftsschulen sind durch ein eigenes Amtsschild mit der Aufschrift „Landwirtschaftsschule“ und dem kleinen Staatswappen zu kennzeichnen. ⁵Entsprechendes gilt für die in Satz 2 genannten Schulen.

⁶Die Schulen werden in der Regel von der Bereichsleitung Landwirtschaft geleitet. ⁷Die Schulleitung wird vom Staatsministerium bestellt. ⁸Die Amtsverwaltung nimmt die erforderlichen Verwaltungsangelegenheiten der Schulen wahr.

⁹Der Unterricht an den Schulen wird grundsätzlich von allen Lehr- und Beratungskräften der Ämter erteilt, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder von vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. ¹⁰In der Fachpraxis der Abteilung Hauswirtschaft wird der Unterricht von Beamtinnen und Beamten erteilt, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Fachpraktischer landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Schul- und Beratungsdienst für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind. ¹¹Weitere Beschäftigte wirken bei Bedarf unter Anleitung der Lehrkraft des jeweiligen Faches mit.